



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Dezember 2017 – 1

Nutzung der Steuerfreigrenze von 44 Euro Versicherungsbeiträge als begünstigter Sachbezug?

Eine Vielzahl von Sachbezügen, also Vorteilen, die Unternehmen ihren Beschäftigten gewähren und die nicht aus Geld bestehen, sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass diese Vorteile insgesamt einen Wert von 44 Euro im Monat nicht übersteigen. „Solche Sachbezüge werden genutzt, um Mitarbeiter zu belohnen aber auch um sie an das Unternehmen zu binden“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Da diese besondere Steuerbefreiung nur für Sachbezüge, nicht aber für Geld (Barlohn) gilt, gibt es immer wieder Streit darüber, ob bestimmte Leistungen als Sachbezug oder eben als Barlohn anzusehen sind.

Nach neuerer Rechtsprechung des BFH ist für die Abgrenzung von Bar- oder Sachlohn entscheidend, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. „Im Klartext heißt das, wenn der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst und nicht anstelle dessen Geld oder Geldausgleich beanspruchen kann, liegen Sachbezüge vor“, erläutert Nöll. Für Versicherungsbeiträge, wie eine private Pflegezusatzversicherung, eine Krankentagegeldversicherung oder sonstige private Zusatzkrankenversicherungen (für Zahnbehandlung, Brille, Auslandsreise), wenden die Finanzämter diese steuerzahlerfreundliche BFH-Rechtsprechung auf Weisung des Bundesfinanzministeriums jedoch nicht an. Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 16.03.2017 – 1 K 215/16, hat ein Finanzamt in die Schranken gewiesen und die Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer privaten Krankenzusatzversicherung als steuerfreien Sachbezug angesehen. Der BFH hat die Möglichkeit, seine Rechtsauffassung darzulegen (Az.: VI R 16/17). „Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage bei solchen Versicherungsbeiträgen, sollten Arbeitnehmer, bei denen bisher entsprechende Versicherungsbeiträge besteuert wurden, gegen ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen und Verfahrensrufe unter Hinweis auf die Revision beim BFH beantragen“, rät Nöll. Kommt der BFH jedoch zur Feststellung, dass diese Versicherungsbeiträge Barlohn sind, werden weiterhin Lohnsteuern als auch Sozialversicherungsbeiträge fällig.